



3003 Bern  
BAZL; dur

POST CH AG

### Per E-Mail

An alle Inhaber eines vom Bundesamt für  
Zivilluftfahrt (BAZL) ausgestellten  
Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (*Air Operator  
Certificate, AOC*)  
(siehe Liste im Anhang)

Aktenzeichen: BAZL-022.4-187/2/1/3

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Ittigen, 25. März 2020

## **COVID-19: Desinfektion von Luftfahrzeugen im kommerziellen Personentransport sowie nationalen Rettungswesen, welche aus einem Gebiet mit hohem Ansteckungsrisiko gestartet sind - Verfügung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die *European Aviation Safety Agency (EASA)* hat mit der *Safety Directive 2020-01* basierend auf Art. 76 (6) (b) der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 die Mitgliedstaaten aufgefordert, zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 Ansteckungen die in der *Safety Directive* gesetzten Ziele umzusetzen.

Gestützt auf ARO.GEN.135 (c) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012, die *Safety Directive 2020-01* sowie Art. 15 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (SR 748.0) verpflichtet das Bundesamt für Zivilluftfahrt daher alle AOC-Inhaber, folgende Desinfektionsmassnahmen anzuwenden:

1. Luftfahrzeuge zum kommerziellen Personentransport (inkl. HEMS und Ambulanzflüge) sowie zur Durchführung von Rettungsflügen unter nationaler Bewilligung, welche in einem Gebiet\* abgeflogen sind, in welchem ein hohes Risiko für eine Übertragung von COVID-19 Infektionen besteht, müssen ab sofort nach jedem Flug gereinigt und mit einem für aviatische Zwecke geeigneten Mittel\*\* vollständig desinfiziert werden.

\* Flugplätze, die in Gebieten mit hohem Risiko für eine Übertragung von COVID-19 Infektionen liegen, sind in Annex 1 der *Safety Directive 2020-01* aufgeführt. Diese Liste wird von der EASA regelmässig aufdatiert und im *EASA Safety Publication Tool* sowie auf der *EASA Website* publiziert. Die Anordnung gilt ausdrücklich auch für Starts ausserhalb von Flugplätzen in entsprechenden Gebieten.

\*\* Das Desinfektionsmittel hat grundsätzlich 62%-71% Ethanol Alkohol, 0.5% Hydrogen

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Reto Dubach  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 465 81 98, Fax +41 58 465 80 32  
Reto.Dubach@bazl.admin.ch  
<https://www.bazl.admin.ch/>



Peroxide oder 0.1% Natrium Hypochlorite zu enthalten. Anders zusammengesetzte Desinfektionsmittel sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine vergleichbare viruzide Wirkung aufweisen und keine unnötigen Risiken für Anwendung und Transport an Bord schaffen. Die Eignung des Desinfektionsmittels ist aufgrund der Dokumentation des Herstellers zu überprüfen und durch die *Continuing Airworthiness Management Organisation (CAMO)* freizugeben.

Basierend auf einem *Risk Assessment* können abweichende Desinfektions-Intervalle festgelegt werden. *Das Risk Assessment* muss die operationellen Gegebenheiten sowie die Dauer des Desinfektionseffekts der verwendeten Substanzen miteinbeziehen. Diesfalls ist sicherzustellen, dass das Luftfahrzeug spätestens innert 24 Stunden seit dem Abflug aus einem Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Übertragung einer COVID-19 Infektion vollständig gereinigt und desinfiziert wird.

2. Die im kommerziellen Personentransport und für Rettungsflüge unter nationaler Bewilligung eingesetzten Luftfahrzeuge sind mit einem oder mehreren Paketen mit persönlicher Schutzausrüstung (*Universal Precaution Kits*) auszurüsten. Die Ausrüstungen sind zum Schutz von Flugbesatzungsmitgliedern einzusetzen, welche möglicherweise mit COVID-19 infizierte Personen betreuen oder möglicherweise infizierte Gegenstände reinigen oder entsorgen.
3. Die *Operational Directive* des BAZL OD 2020-01 *Measures to Prevent the Spread of Coronavirus SARS-CoV-2* vom 24. März 2020 bildet integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung und regelt die Details der vorliegenden Anordnung.

Gestützt auf Art. 30 Abs. 2 lit. e des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) wird auf die vorgängige Anhörung der Parteien verzichtet.

Um die sofortige Umsetzung der oben beschriebenen Massnahmen zu ermöglichen, wird gestützt auf Art. 55 VwVG einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

Gestützt auf die obige Begründung wird wie folgt

#### **verfügt:**

1. Luftfahrzeuge zum kommerziellen Personentransport (inkl. HEMS und Ambulanzflüge) sowie zur Durchführung von Rettungsflügen unter nationaler Bewilligung, welche in einem Gebiet\* abgeflogen sind, in welchem ein hohes Risiko für eine Übertragung von COVID-19 Infektionen besteht, müssen ab sofort nach jedem Flug gereinigt und mit einem für aviatische Zwecke geeigneten Mittel\*\* vollständig desinfiziert werden.

\* Flugplätze, die in Gebieten mit hohem Risiko für eine Übertragung von COVID-19 Infektionen liegen, sind in Annex 1 der *Safety Directive 2020-01* aufgeführt. Diese Liste wird von der EASA regelmässig aufdatiert und im EASA *Safety Publication Tool* sowie auf der EASA *Website* publiziert. Die Anordnung gilt ausdrücklich auch für Starts ausserhalb von Flugplätzen in entsprechenden Gebieten.

\*\* Das Desinfektionsmittel hat grundsätzlich 62%-71% Ethanol Alkohol, 0.5% Hydrogen Peroxide oder 0.1% Natrium Hypochlorite zu enthalten. Anders zusammengesetzte Desinfektionsmittel sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine vergleichbare viruzide Wirkung aufweisen und keine unnötigen Risiken für Anwendung und Transport an Bord schaffen. Die Eignung des Desinfektionsmittels ist aufgrund der Dokumentation des Herstellers zu überprüfen und durch die *Continuing Airworthiness Management Organisation (CAMO)*

freizugeben.

Basierend auf einem *Risk Assessment* können abweichende Desinfektions-Intervalle festgelegt werden. Das *Risk Assessment* muss die operationellen Gegebenheiten sowie die Dauer des Desinfektionseffekts der verwendeten Substanzen miteinbeziehen. Diesfalls ist sicherzustellen, dass das Luftfahrzeug spätestens innert 24 Stunden seit dem Abflug aus einem Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Übertragung einer COVID-19 Infektion vollständig gereinigt und desinfiziert wird.

2. Die im kommerziellen Personentransport und für Rettungsflüge unter nationaler Bewilligung eingesetzten Luftfahrzeuge sind mit einem oder mehreren Paketen mit persönlicher Schutzausrüstung (*Universal Precaution Kits*) auszurüsten. Die Ausrüstungen sind zum Schutz von Flugbesatzungsmitgliedern einzusetzen, welche möglicherweise mit COVID-19 infizierte Personen betreuen oder möglicherweise infizierte Gegenstände reinigen oder entsorgen.
3. Die *Operational Directive* des BAZL OD 2020-01 *Measures to Prevent the Spread of Coronavirus SARS-CoV-2* vom 24. März 2020 bildet integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung und regelt die Details der vorliegenden Anordnung.
4. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Roger Wellauer, Sektionsleiter  
Sektion Betrieb komplexer Flugzeuge

Nicola Garovi, Sektionsleiter  
Sektion Flugbetrieb Helikopter

**Gültig ohne Unterschrift**

***Vu son caractère urgent, la présente décision n'est envoyée que dans la version allemande. Au cas où vous ne comprendriez pas sa teneur, nous vous prions de prendre contact avec l'inspecteur attitré de votre entreprise.***

***In considerazione della sua urgenza, la presente decisione è inviata solamente nella versione tedesca. Se doveste avere difficoltà di comprensione, vi preghiamo di contattare l'assigned inspector della vostra impresa.***

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe von Beweismitteln und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.

Ergänzung durch die Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020: Soweit nach dem anwendbaren Verfahrensrecht des Bundes oder des Kantons gesetzliche oder von den Behörden oder Gerichten angeordnete Fristen über die Ostertage stillstehen, beginnt dieser Stillstand mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung und dauert bis und mit dem 19. April 2020.

Aktenzeichen: BAZL-022.4-187/2/1/3

Beilage(n):

- *Operational Directive* des BAZL OD 2020-01 *Measures to Prevent the Spread of Coronavirus SARS-CoV-2* vom 24. März 2020
- Liste Verfügungsadressaten

Kopie an:

- Bundesamt für Gesundheit, Abteilung übertragbare Krankheiten, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern